

# **Ordnung über die Zulassung zum Studium grundständiger, örtlich zulassungsbeschränkter Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Hannover (Bachelor-Zulassungsordnung, ZulO-BA) Allgemeiner Teil (ZulO-BA, Tl. A)**

## **§ 1 Präambel**

Diese Ordnung regelt die Zulassung zu grundständigen, örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen der Fachhochschule Hannover auf der Grundlage der „Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung)“ vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. Nr. 14/2005, S. 215-219).

Der Allgemeine Teil der Ordnung (ZulO-BA, Tl. A) gilt für alle betroffenen Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Hannover; darüber hinaus regelt der Besondere Teil der Bachelor-Zulassungsordnung (ZulO-BA, Tl. B) die Besonderheiten des hochschulinternen Auswahlverfahrens für jeden Studiengang.

## **§ 2 Hochschulzugang**

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang sind im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) § 18 geregelt.

## **§ 3 Bewerbungsverfahren**

Deutsche mit im Inland oder mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung und Ausländer mit in Deutschland erworbener Hochschulzugangsberechtigung (Bildungs-Inländer) bewerben sich bis 15.1. für das Sommersemester, bzw. bis 15.7. für das Wintersemester online unter <http://www.fh-hannover.de/de/i-amt/studieninteressierte/index.html> direkt bei der Fachhochschule Hannover. Fristgerecht eingehende schriftliche Bewerbungen werden im Ausnahmefall akzeptiert.

Deutschen gleichgestellte Studieninteressierte (EU-Bürgerinnen und –Bürger) und ausländische Studieninteressierte, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, bewerben sich zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Hochschulzugangsberechtigung und zur Feststellung ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache bis **15.11.** für das Sommersemester des folgenden Jahres (Vorlesungsbeginn 1. März) bzw. bis **15.5.** für das Wintersemester (Vorlesungsbeginn 20. September) **ausschließlich** online unter <http://www.uni-assist.de/> .

Hinweis : Die Bearbeitung der Bewerbung durch uni-assist erfolgt erst nach Eingang der Gebühr.

## **§ 4 Zulassung**

Die Zulassung erfolgt gemäß der Rangfolge der Ergebnisse des im Teil B dieser Ordnung geregelten Auswahlverfahrens mit Schreiben des Präsidiums durch das Dezernat für Studierendenverwaltung. Nehmen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber den angebotenen Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist nicht an, erfolgen Nachrückverfahren i.d.R. bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn.

## **§ 5 Immatrikulation**

Die Immatrikulation erfolgt wenn

- die Annahme-Erklärung fristgerecht vorliegt,
- das beglaubigte Hochschulzugangs-Zeugnis geprüft wurde und
- der Eingang der Gebühren bzw. Beiträge verzeichnet wurde.

Die Immatrikulation kann auch erfolgen, wenn der Semesterbeitrag bezahlt und ein Antrag auf Erlass des Studienbeitrages (bei der Hochschule) oder ein Antrag auf Gewährung eines Studienbeitragskredits (bei der NBank) gestellt wurde. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

<http://www.fh-hannover.de/de/i-amt/> .

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Beschluss durch den Senat am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.